OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651582/3/FP

Datum:
Linz, 28. November 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Pohl aus Anlass der Beschwerde von A A, vertreten durch Dr. J M, Rechtsanwalt in x P gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, vom 13. Jänner 2017, GZ: FE-1181/2016, betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als gegenstandslos geworden erklärt und das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gemäß § 28 Abs 1 VwGVG eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Bescheid entzog die belangte Behörde die Lenkberechtigung des Bf infolge Nichterfüllung einer Anordnung gemäß § 24 Abs 4 FSG (Formalentzug) und erkannte die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde ab. Mit dem Bescheid entzog die belangte Behörde auch eine allenfalls bestehende ausländische Lenkberechtigung.

I.2. Der Bf richtete in der Folge ein Schreiben vom 15. Februar 2017 an die belangte Behörde, in dem er darstellte, er „erhebe Anspruch wegen die Klage die unter dem Akt GZ: FE-1181/2016“ gegen ihn erhoben worden sei. Der Bf habe im Krankenhaus einen falschen Befund erhalten.
In der Folge berichtete der Bf über bereits aktenkundige Angriffe gegen seine Person, welche Grund für die Aufforderung waren, ein fachärztliches psychiatrisches Gutachten beizubringen (bspw., dass radioaktives Material auf seinen Autositz aufgebracht worden sei). Er habe Krebs, jedoch keine psychische Störung.

I.3. Nachdem die belangte Behörde das Schreiben des Bf im Februar 2017 zunächst nicht als Beschwerde gewertet hatte, legte sie diese dem Verwaltungsgericht mit Schreiben vom 24. Oktober 2019 zur Entscheidung vor.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Eine öffentliche mündliche Verhandlung unterbleibt gemäß § 24 Abs 2 Z 1 bzw. Abs 4 VwGVG weil das vorliegende Beschwerdeverfahren wegen Gegenstandslosigkeit (mit der Wirkung einer Zurückweisung) einzustellen ist und der Bf keine öffentliche mündliche Verhandlung beantragt hat.
Eine Entscheidung, in der nur darüber abgesprochen wird, ob die Prozessvoraussetzungen für ein Rechtsmittelverfahren vorliegen, nicht aber über die Sache selbst, ist aus Sicht des Art 6 EMRK keine (inhaltliche) Entscheidung "über eine strafrechtliche Anklage" oder "über zivilrechtliche Ansprüche oder Verpflichtungen". Die Verfahrensgarantie des "fair hearing" iSd Art 6 Abs 1 EMRK kommt nicht zur Anwendung, wenn einer Entscheidung in der Sache Prozesshindernisse - wie etwa das Fehlen der Beschwer - entgegenstehen (vgl. VwGH v. 11. Oktober 2011, 2010/05/0115 und das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 28. November 2003, B 1019/03, mwN).

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Dem Beschwerdeführer wurde mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich GZ: FE-1181/2016 vom 13. Jänner 2017, zugestellt am 23. Jänner 2017 die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B bis zur

Beibringung eines Befundes eines Facharztes für Psychiatrie entzogen. Die belangte Behörde erkannte einem Rechtsmittel wegen Gefahr in Verzug die aufschiebende Wirkung ab.
Grund für diesen sogenannten „Formalentzug“ war ein Aufforderungsbescheid gemäß § 24 Abs 4 FSG vom 6. Dezember 2016 mit welchem der Bf aufgefordert worden war binnen eines Monats ab Zustellung einen Befund eines Facharztes für Psychiatrie beizubringen. Dieser Aufforderung war der Bf nicht nachgekommen.

Der Bf erhob mit dem unter Punkt I.2. dargestellten Vorbringen rechtzeitig Beschwerde.

Seit der Zustellung des angefochtenen Bescheids sind bereits mehr als 18 Monate vergangen, in welchen die Lenkberechtigung des Bf (die österreichische und eine EWR-Lenkberechtigung) entzogen war und der Bf deshalb über keine Lenkberechtigung verfügte.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Wesentliche anzuwendende gesetzliche Bestimmungen:

§ 24 Abs 4 Führerscheingesetz lautet:

„5. Abschnitt

Entziehung, Einschränkung und Erlöschen der Lenkberechtigung

Allgemeines

§ 24. [...]

(4) Bestehen Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

[...]“

§ 27 Führerscheingesetz lautet:

„Erlöschen der Lenkberechtigung

§ 27. (1) Eine Lenkberechtigung erlischt:

1. nach Ablauf einer Entziehungsdauer von mehr als 18 Monaten;
2. durch Zeitablauf;
3. durch Verzicht;
4. 100 Jahre nach Erteilung;
5. durch Tod des Berechtigten.

(2) Die Personenstandsbehörden haben Todesfälle von Personen über 15 Jahre dem örtlichen Führerscheinregister gemäß § 38 Abs. 1 Personenstandsgesetz, BGBl. Nr. 60/1983, zu melden."

III.2.2. Einstellung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens:

III.2.2.1. Gemäß Art 132 Abs 1 Z 1 B-VG kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet;

Gemäß § 17 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG, BGBl I Nr. 33/2013, sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art 130 Abs 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, (...), und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 28 Abs 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

III.2.2.2. Die im Art 132 Abs 1 Z 1 B-VG geregelte Beschwerdelegitimation entspricht der früher im Art 131 Abs 1 Z 1 B-VG aF vorgesehenen Parteibeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof, weshalb auch für die Verwaltungsgerichte I. Instanz grundsätzlich an die bisherige Judikatur und Literatur angeknüpft werden kann (vgl mwN Kolonovits/Muzak/Stöger, Verwaltungsverfahrensrecht[10] [2014] Rz 702). Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist für die Beurteilung der Beschwerdelegitimation maßgeblich, ob der Bf im Einzelfall durch den angefochtenen Bescheid – ohne Rücksicht auf dessen Gesetzmäßigkeit - in einem subjektiven Recht überhaupt verletzt sein kann. Fehlt diese Möglichkeit der Rechtsverletzung in der Sphäre des Bf bereits im Zeitpunkt der Einbringung, so

mangelt es von vornherein an einer Beschwerdeberechtigung und diese ist zurückzuweisen. Eine Rechtsverletzungsmöglichkeit ist zu verneinen, wenn es für die Rechtsstellung des Bf keinen Unterschied macht, ob der Bescheid einer Verwaltungsbehörde aufrecht bleibt oder aufgehoben wird (vgl etwa mit Hinweisen zur Vorjudikatur die Beschlüsse des VwGH 19. März 2013, 2012/21/0257 und 22. März 2000, 99/03/0452), (vgl dazu LVwG Oö. LVwG-050053/2/WEI).

Fällt die Rechtsverletzungsmöglichkeit erst nach Einbringung der Beschwerde weg, so wird die Beschwerde wegen materieller Klaglosstellung in sinngemäßer Anwendung des § 33 Abs 1 VwGG als gegenstandslos geworden erklärt und das Verfahren eingestellt (vgl VwGH 28. April 2011, 2010/11/0007 und VwGH 29. März 2011, 2009/11/0012: Gegenstandslosigkeit eines Ladungsbescheides durch einen neuerlichen Ladungsbescheid, der den Verzicht auf die angedrohte Sanktion impliziert; VwGH 29. September 2009, 2008/21/0646: Ausreise nach Ausweisungsbescheid).

Zur Frage der Beschwerdelegitimation führt der VwGH etwa aus (26. Jänner 1993, 92/07/0209): „Ausschlaggebend für die Beurteilung der Beschwerdelegitimation ist

- unabhängig von der Frage der Parteistellung im vorausgegangenen Verwaltungsverfahren -, ob der Bfr nach Lage des Falles durch den angefochtenen Bescheid - ohne Rücksicht auf dessen Gesetzmäßigkeit

- in einem subjektiven Recht überhaupt verletzt sein kann (Hinweis B 4. Juli 1968, 1792/67, VwSlg 7387 A/1968, 30. Oktober 1984, 84/07/0235, VwSlg 11568 A/1984). Fehlt die Möglichkeit einer Rechtsverletzung in der Sphäre des Bfrs, so ermangelt diesem die Beschwerdeberechtigung. Die Rechtsverletzungsmöglichkeit ist zu verneinen, wenn es für die Rechtssphäre des Bfrs keinen Unterschied macht, ob der Bescheid einer Verwaltungsbehörde aufrecht bleibt oder aufgehoben wird (Hinweis B 21. April 1977, 1662/76, VwSlg 9304 A/1977, 30. Oktober 1984, 84/07/0235, VwSlg 11568 A/1984).“

Ein Rechtsschutzbedürfnis ist nach dem VwGH u.a. dann zu verneinen und die Beschwerde zurückzuweisen (oder das Beschwerdeverfahren einzustellen), wenn die Erreichung des Verfahrenszieles für den Bf ohne objektiven Nutzen ist und wenn die in der Beschwerde aufgeworfenen Rechtsfragen daher nur (mehr) theoretische Bedeutung besitzen (vgl die Beschlüsse vom 20. September 1979, 1090/78, vom 28. Jänner 1980, 0051/80, vom 14. Februar 1980, 0904/78, vom 24. November 1980, 2675/80, vom 18. September 1981, 3481/80, vom 28. Februar 1983, 82/12/0104, vom 13. Dezember 1983, 83/07/0326, vom 17. Jänner 1984, 83/07/0383, sowie vom 9. April 1984, 83/12/0085).

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 29. September 2009, 2008/21/0646 bekräftigt:
„Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ist eine die Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides feststellende Entscheidung nicht vorgesehen. Mit einem Interesse an einer solchen Entscheidung des VwGH lässt sich daher ein (noch aufrechtes) Rechtsschutzbedürfnis nicht begründen. Vielmehr ist es erforderlich, dass der Bf durch die

für den Fall der Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides im VwGG allein vorgesehene Aufhebung rechtlich besser gestellt wäre, sodass Entscheidungen von bloß abstrakt-theoretischer Bedeutung vom VwGH nicht zu treffen sind. Insoweit besteht daher eine Einschränkung der Kontrolle von Verwaltungshandeln durch den VwGH. Art. 13 MRK steht dem nicht generell entgegen. Nur ein Verwaltungsakt, der (noch) in die Rechtssphäre des Betroffenen eingreift, muss bekämpfbar und letztlich vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts überprüfbar sein. [...]. (vgl. B 15. September 2011, 2006/04/0108; B 27. Jänner 2011, 2009/21/0163; B 29. September 2009, 2008/21/0646)". (vgl. VwGH v. 23. April 2015, Ro 2015/07/0001 und vom 29. September 2009, 2008/21/0646).
[Hervorhebung nicht im Original]

III.2.2.3. In seiner Entscheidung vom 23. Mai 2003, 2002/11/0111 hat der Verwaltungsgerichtshof folgendes dargestellt:
„Eine Lenkerberechtigung erlischt durch Fristablauf (allein) nur dann, wenn die Lenkerberechtigung entweder gemäß § 5 Abs. 5 FSG 1997 nur befristet erteilt oder in der Folge gemäß § 24 Abs. 1 Z. 2 FSG 1997 befristet wurde. Nur in diesen Fällen führt das bloße Verstreichen der Frist zum Erlöschen der Lenkerberechtigung. Davon zu unterscheiden ist das Erlöschen der Lenkerberechtigung nach Ablauf einer Entziehungsdauer von 18 Monaten (§ 27 Abs. 1 Z. 1 FSG 1997). In diesem Fall ist Voraussetzung für das Erlöschen nicht allein der Ablauf einer Frist, sondern der Ausspruch der Entziehung der Lenkerberechtigung sowie das Verstreichen einer Entziehungsdauer von mindestens 18 Monaten. Dieses Ergebnis wird durch folgende Erwägungen gestützt: § 10 Abs. 4 zweiter Satz FSG 1997 liegt erkennbar die Überlegung zu Grunde, dass ein Gutachten über die fachliche Befähigung dann nicht erforderlich sein muss, wenn bis zum Erlöschen der Lenkerberechtigung berechtigterweise Kraftfahrzeuge (auf Grund einer befristeten Lenkerberechtigung) gelenkt wurden und zwischen dem Erlöschen und dem Antrag auf (Wieder)Erteilung nicht mehr als 18 Monate verstrichen sind. Nur wenn die Zeit zwischen dem berechtigten Lenken von Kraftfahrzeugen und dem Antrag auf Wiedererteilung so kurz ist, ist von der Einholung eines Gutachtens über die fachliche Befähigung (unter den weiteren Voraussetzungen des § 10 Abs. 4 Z. 2 und 3 FSG 1997) abzusehen. Im Falle des Erlöschens nach § 27 Abs. 1 Z. 1 FSG 1997 durfte der Betreffende jedoch schon während der Entziehungsdauer keine Kraftfahrzeuge lenken, sodass es dann, wenn der Antrag auf Wiedererteilung erst knapp vor Ablauf der im § 10 Abs. 4 Z. 1 FSG 1997 genannten Frist gestellt wird, zu einer Zeit von fast drei Jahren kommt, innerhalb welcher keine Kraftfahrzeuge gelenkt werden durften. Dazu kommt, dass die Entziehungsdauer weit mehr als die im § 27 Abs. 1 Z. 1 FSG 1997 für das Erlöschen vorausgesetzten 18 Monate betragen kann, sodass in derartigen Fällen ein Antrag auf Wiedererteilung der Lebe, der zwar nach dem Eintritt des Erlöschens gemäß § 27 Abs. 1 Z. 1 FSG 1997 aber noch vor Ablauf der Entziehungsdauer gestellt wird, von vornherein nicht zum Erfolg führen kann."
[Hervorhebung nicht im Original]

Aus dieser Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes ergibt sich, dass das Verstreichen einer einem Ausspruch einer Entziehung der Lenkberechtigung folgenden mehr als 18-monatigen Zeitdauer, in welcher zum Lenken von KFZ keine Berechtigung besteht, zu einem Erlöschen der Lenkberechtigung führt.

Im vorliegenden Fall hat die belangte Behörde die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gegen den angefochtenen Bescheid aberkannt.

„Kommt der Beschwerde gegen den Entziehungsbescheid keine aufschiebende Wirkung zu, wird er bereits mit der Erlassung vollstreckbar (vgl. VwGH 21.9.2010, 2010/11/0150). Ab diesem Zeitpunkt besteht daher die Verpflichtung zur Ablieferung des über die entzogene Lenkberechtigung ausgestellten Führerscheins.“ (VwGH 2. September 2019, Ra 2018/02/0003)

Der Bf war insofern ab der Zustellung des angefochtenen Bescheids, dem 23. Jänner 2017, nicht berechtigt von seiner Lenkberechtigung Gebrauch zu machen. Die Einbringung der Beschwerde am 15. Februar 2017 konnte daran nichts ändern, weil diese – angesichts des diesbezüglichen Ausschlusses - keine aufschiebende Wirkung entfaltete.
Bei Ablauf der 18-monatigen Frist des § 27 Abs 1 Z 1 FSG am 23. Juli 2018 war der Entzug noch aufrecht, weil weder die belangte Behörde, noch der Beschwerdeführer (vgl. VwGH 25. Jänner 2018, Fr 2017/16/0016 „Vorlageerinnerung“) die Beschwerde dem Verwaltungsgericht vorgelegt haben.

Bei Vorlage der Beschwerde am 24. Oktober 2019, sohin mehr als 18 Monate nach Ausspruch der Entziehung der Lenkberechtigung und Aberkennung der aufschiebenden Wirkung war die Lenkberechtigung des Bf bereits längst erloschen.

III.2.2.4. Das vom Bf mit der Einbringung der Beschwerde verfolgte Rechtsschutzziel lag in der Aufhebung des Bescheides mit welchem ihm die Lenkberechtigung entzogen wurde. Ziel war es, den Verlust der Lenkberechtigung zu verhindern.

In der Zwischenzeit ist die Lenkberechtigung des Bf jedoch infolge Ablaufs von mehr als 18 Monaten erloschen.

Das angestrebte Rechtsschutzziel, dass die Lenkberechtigung des Bf nicht entzogen wird, kann infolge zeitlicher Überholung nun nicht mehr erreicht werden, weil eine erloschene Lenkberechtigung nicht entzogen werden kann und die Beschwerde gegen den Entzugsbescheid ins Leere geht, weil der Bf über keine Lenkberechtigung mehr verfügt, deren Wirksamkeit durch Aufhebung des angefochtenen Bescheids wieder hergestellt werden kann.

Der Bf kann, egal welche Entscheidung das Verwaltungsgericht trifft, keinen objektiven Nutzen aus dieser ableiten, weil, selbst wenn das Verwaltungsgericht letztendlich zum Ergebnis käme, dass der zugrundeliegende Bescheid (die Entziehung) rechtswidrig war, er durch Aufhebung des Bescheids seine Lenkberechtigung, die erloschen ist, nicht wiedererlangen kann.

Nach Ansicht des VwGH ist es nicht Aufgabe der [...] Verwaltungsgerichte, abstrakte Rechtsfragen zu beantworten, sondern vielmehr [...] über eine Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG, in der die Rechtswidrigkeit des Bescheides behauptet wird, zu entscheiden (VwGH 15. Dezember 2014, Ro 2014/17/0121).

Die oben dargestellte Judikatur des VwGH ist uneingeschränkt auf die Verwaltungsgerichte übertragbar, handelt es sich bei der Frage der „Beschwer“ bzw. des „Rechtsschutzinteresses“ doch um allgemeine Rechtsgrundsätze, entspricht die in Art 132 Abs 1 Z 1 B-VG geregelte Beschwerdelegitimation der früher im Art. 131 Abs 1 Z 1 B-VG aF vorgesehenen Parteibeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof und kennt das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, die Einstellung von Administrativverfahren in seinem § 28 Abs 1 (arg. ...oder das Verfahren einzustellen ist.).
In seiner Entscheidung vom 28. Jänner 2016, Ra 2015/11/0027 stellte der Verwaltungsgerichtshof klar, dass seine Überlegungen zur Frage des Rechtsschutzbedürfnisses als Prozessvoraussetzung im Hinblick auf Verfahren vor dem VwGH auf das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten übertragen werden können.

Zumal das Rechtsschutzinteresse des Bf an einer Sachentscheidung des Verwaltungsgerichtes infolge zeitlicher Überholung nach Einbringung seiner Beschwerde weggefallen ist, ist das Verfahren gem. § 28 Abs 1 VwGVG einzustellen, weil eine meritorische Entscheidung die Rechtsstellung des Bf nicht verändern könnte.

III.2.3. Aus den dargestellten Gründen ist das Beschwerdeverfahren ohne Sachentscheidung einzustellen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl